

II. Kammer; dasselbe geht aber nicht so weit, wie mein Separatvotum, und steht dem Entwurf nicht so nahe, wie das Majoritäts-Gutachten. Die II. Kammer will auch andere Fälle herausheben, als die der Verstümmelung: solche Fälle, wenn Jemand in irgend eine unheilbare Geisteszerrüttung versetzt wird. Ich glaube, es ist zweckmäßig, wenn man sich zu den einzelnen Puncten wendet: ob man die Todesstrafe eintreten lasse, wenn die Tödtung erfolgt ist, ob sie eintreten solle, wenn der Beraubte in einen unheilbaren Zustand von Geisteszerrüttung gesetzt worden ist nach dem Hartschen Amendement, u. drittens, ob die Todesstrafe dann eintreten solle, wenn der Beraubte verstümmelt worden ist, und viertens dann, wenn der Beraubte körperlich gepeinigt wird. Auf diese Weise, glaube ich, würde sich die Sache am besten abwickeln lassen. Ueber den ersten Punct, glaube ich, sind wir Alle einverstanden.

Bürgermeister Wehner: Ich bemerke bloß, daß sich mein Amendement auf den Punct 3. bezieht.

Referent Prinz Johann: Auf die vorgeschlagene Weise würde die Sache am besten abzuwickeln sein, und wir könnten sonach zum ersten Punct übergehen, wo die Todesstrafe eintreten soll bei der Tödtung.

Bürgermeister Ritterstädt: Es scheint ganz einfach zu sein, wenn man nach dem Deputations-Gutachten ginge. Es ist in der Kammer kein Zweifel erhoben worden, und es scheint daher nicht nöthig, darauf eine Frage zu stellen. Dies wird in der Annahme des Artikels selbst liegen.

v. Carlwiz: Ich bin ebenfalls dieser Ansicht und habe zu erklären, daß, wenn die Mehrheit der Deputation dafür stimmt, daß ein Raub verübt mit einer körperlichen Peinigung nicht mit dem Tode bestraft werden solle, ich, wenn ich nicht irre, das einzige Deputations-Mitglied bin, daß in dieser Beziehung den Entwurf aufrecht erhalten zu sehen wünscht. Ich erlaube mir meine Gründe für diese meine Abstimmung mit wenigen Worten anzugeben. Das Gutachten der Mehrheit der Deputation gründete sich größtentheils, Inhalts ihres Berichts, darauf, daß der Begriff einer Peinigung schwankend sei, und dann namentlich darauf, daß es Fälle einer Peinigung geben könne, die so gering seien, daß unmöglich die Todesstrafe sich dabei rechtfertigen lasse. Ich gebe das in der Hauptsache zu; allein es läßt sich auch die Sache umdrehen; es wird gewiß von keinem Mitgliede der hohen Kammer verkannt werden, daß Fälle so harter, großer Peinigung vorkommen können, daß ich auf der andern Seite nicht absehe, wie sich hier die Strafe des lebenslänglichen Zuchthauses rechtfertigen lassen sollte. Können aber solche Fälle eintreten, so scheint es mir immer angemessener, man belege den Raub mit hinzutretender körperlicher Peinigung unbedingt mit Todesstrafe. Es bleibt nämlich, wenn die körperliche Peinigung nur eine geringe war, dem Staatsoberhaupte stets unbenommen, auf dem Wege der Gnade das Urtheil zu mildern. Umgekehrt kann man das nicht annehmen. Der Raub auch mit der größten Peinigung würde nur mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden können, indem man

auf die Todesstrafe als härter nie zurückkommen könnte. Es ist demnach unbedenklich, dem Gutachten der Staatsregierung, somit dem Entwurfe beizutreten. Ist es ferner gewiß, daß körperliche Peinigung mitunter die Verstümmelung des Körpers überbieten kann, so sehe ich nicht ab, warum da nicht die Todesstrafe auch hier zu rechtfertigen sein sollte, sobald sie auf eine auch nur unbedeutende Verstümmelung gesetzt werden soll. Diese Gründe haben mich bestimmt, mich von der Mehrheit der Deputation zu trennen und am Entwurfe festzuhalten.

Secretair v. Ledtwich: Der Mehrheit der Deputation, welche sich gegen die Todesstrafe bei bloß körperlicher Peinigung ausgesprochen hat, gehöre auch ich an. Es ist nun zwar so eben erst von dem Herrn v. Carlwiz entgegnet worden, daß die Bestrafung solcher Fälle der Gnade anheim gestellt bleiben möchte. Ich muß aber dagegen bemerken, daß schon jetzt dergleichen Fälle öfter vorgekommen sind, wo auf Todesstrafe erkannt worden war, wo aber, wenn keine sonderliche Gewalt vorlag, die Todesstrafe nie eingetreten ist. Wir würden also offenbar einen Rückschritt thun gegen das, was zeither gegolten hat, wenn wir uns jetzt anders aussprechen. Und in der That, es kommen Fälle vor von der Art, wo fast gar keine Gewalt vorliegt, oder doch nur eine sehr geringe körperliche Peinigung, wo der Beraubte sich förmlich mit dem Räuber unterhält, sich ordentlich in ein Gespräch mit ihm einläßt. Eine so unbedeutende Gewalt in dem Gesetzbuche mit dem Tode zu belegen, das würde uns doch gewiß gar sehr verargt werden. Dazu kommt nun noch, daß zuweilen auch in den Nachbarstaaten Verbrecher gleichzeitig mit in dieselbe Untersuchung verwickelt werden, und daß alle unsere Nachbarstaaten, sowohl Preußen als Oesterreich, auf eine so geringe Peinigung die Todesstrafe nicht gesetzt haben. In einem solchen Falle würde nun bei uns ein Todesurtheil vielleicht gerade gegen Denjenigen, welcher nur die unbedeutendste Gewalt ausübte, dem Gesetze nach ausgesprochen werden müssen, während dort gegen den schwerern Verbrecher nur Zuchthausstrafe erkannt würde. Ich glaube daher, daß Gründe genug im Deputations-Gutachten enthalten sind, um von dem Antrage der Staatsregierung abzugehen.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist nicht zu verkennen, daß bei der Abfassung des Gesetz-Entwurfs die Todesstrafe nur in wenigen und dringenden Fällen beibehalten worden ist. Zu diesen Fällen scheint nun auch der hier in Artikel 155. unter 1. mit angeführte Fall zu gehören. Das Ministerium würde sich nicht entschließen können, bei diesem Puncte eine Abänderung zuzugestehen. Der Raub ist gewiß eines der schwersten Verbrechen, gegen welches dem Bewohner des Staates die möglichste Sicherheit zu gewähren ist. Die Lage einer in ihrer friedlichen Wohnung zur Nachtzeit überfallenen Familie, die ihr Eigenthum plündern sieht und den Mißhandlungen und Gewaltthaten Preis gegeben ist, ist wahrhaftig schrecklich genug, und es verdient ein solches Verbrechen sehr strenge Ahndung. Wenn man aber bedenkt, daß die Räuber ihre Ge-